

Gemeinde Blankenheim
Bebauungsplan Blankenheim Nr. 14 C - 1. Änderung

Ortschaft Ripsdorf
Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB

Ergänzung des Teil B: Textliche Festsetzungen

Begründung

Die Gemeinde Blankenheim hat für den Bereich der Ortschaft Ripsdorf eine Satzung über die Gestaltung von Bauvorhaben erlassen. Diese umfaßt in § 10 besondere Gestaltungsvorschriften für Holz- und Holzblockhäuser. Die hier unter Ziffer (1) enthaltenen Vorschriften über die äußeren Abmessungen der Gebäude sowie die unter Ziffer (3) über die Geschossigkeit und Standort der Gebäude können, da es sich dabei nicht um gestalterische sondern um planungsrechtliche Festsetzungen handelt, nicht Gegenstand der Gestaltungssatzung sein. Die Vorschriften sind daher in dieser Form rechtlich unwirksam. Da am Inhalt der Vorschrift nach dem Planungswillen der Gemeinde Blankenheim festgehalten werden soll, ist es erforderlich, die dies betreffenden Satzungsinhalte aus § 10 (1) und (3) im Bebauungsplan Nr. 14 C bei inhaltlich gleicher Bedeutung festzusetzen. Dies erfolgt in Ergänzung der im Bebauungsplan enthaltenen textlichen Festsetzungen unter der zusätzlichen Ziffer 1.4: Besondere Festsetzungen für Holz- und Holzblockhäuser (Wohngebäude). Der Hinweis Wohngebäude stellt klar, daß darunter keine kleinen Abstellhäuschen o.ä. fallen.

Die Gestaltungssatzung wird entsprechend angepaßt, so daß in § 10 in Ziffer (1) der Bezug der Holz- und Holzblockhäuser zur Umgebung – Dachform und in Ziffer (2) die äußere Gestaltung geregelt wird.

Satzung aufgehoben →. auf. Satzung v. 28.08.2009 -

Aufgestellt:

- gh - gruppe hardtberg
stadtplaner-architekten

P 118/BP10-B
Bonn, im Januar 1999